



Merkblatt Richtlinie

Veranstaltung:

Traditioneller Karnevalsumzug im Ortsteil Münster-Sprakel, bestehend aus Wagen-, Fuß- und Musikgruppen. Es handelt sich hierbei um einen Brauchtumsumzug zu nicht kommerziellen oder wirtschaftlichen Zwecken. An der Umzugsstrecke befindliche Verkaufsstände fallen nicht in den Verantwortungsbereich des Veranstalters und unterliegen einer Genehmigungspflicht der Stadt Münster.

Veranstalter:

- KIG Karnevals-Interessen-Gemeinschaft Sprakel-Sandrup-Coerde e.V. (kurz KIG Sprakel)
- Roland Grünagel 1.Vorsitzender
- Frank Heitmann 2.Vorsitzende
- Thomas Günzel Schriftführer
- Katja Brune Kassierer

Teilnehmer:

Am Umzug teilnehmen dürfen Gruppen oder Einzelpersonen, zum Zwecke der Brauchtumpflege im Sinne von Fastnacht, Fasching, Karneval. Die Teilnehmer verpflichten sich die Richtlinien des Veranstalters und der verantwortlichen Ordnungsbehörden einzuhalten und umzusetzen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor Personen oder Gruppen bei Nichtbeachtung von der Teilnahme auszuschließen. Die Teilnahme am Umzug erfolgt auf eigene Gefahr. Alle Teilnehmer haben den Weisungen der Zugleitung, der Zugordner und der Polizei unbedingt Folge zu leisten; dies gilt besonders für die Einreihung in den Zug und bei eventuellem Stillstand des Zuges.

Ein Stehenbleiben der Fußgruppen, Musikkapellen und Wagen aus eigenem Antrieb ist nicht gestattet-auch nicht zu sogenannten Schaeueinlagen oder zum Nachladen von Wurfmaterial. Der Abstand von ca. 20 m von Gruppe zu Gruppe ist unbedingt einzuhalten. Bei evtl. Pannen ist das Fahrzeug - sofern es die Straßenbreite zulässt - sofort so zu platzieren, dass die nachfolgenden Wagen weiterfahren können. Nach Behebung der Panne bitte am Zugende wieder einreihen.

Veranstaltungsort:

- Ortsteil: Münster-Sprakel
- Zugaufstellung: Nienberger Straße zwischen BAB-Brücke und Baumschule
- Start und Ende: Ecke Dreilinden Nienberger Straße
- Zugverlauf: Dreilinden -re. Sprakeler Straße -re. Schlusenweg -re. Essmannstraße re. Im Hagen -li. Heimatfrieden re. Volkertweg -li. Sprakeler Straße -li. Dreilinden

Aufstellung, Ablauf des Zuges:

Die Aufstellung hat für Wagen bis 12.00 Uhr, für alle anderen Teilnehmer bis 12.45 Uhr zu erfolgen, die Reihenfolge der Aufstellung und somit der Standort werden jeder Gruppe rechtzeitig mitgeteilt. Der Zug beginnt um 13.11 Uhr. Die Abstände von Gruppe zu Gruppe müssen eingehalten werden um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Am Ende des Zuges ist die Strecke unverzüglich zu räumen, um Rückstau zu vermeiden.



Wagen und Zugmaschinen:

Teilnehmende Wagen unterliegen der Pflicht zur TÜV-Abnahme. Ein entsprechendes gültiges Gutachten ist dem Veranstalter vor dem Umzug vorzulegen und während des Umzuges mitzuführen. Zugmaschinen aller Art müssen verkleidet sein (Bodenfreiheit max. 15 cm Gesamthöhe min. 90 cm). Die Wagensteller haben darauf zu achten, dass die Zugmaschinen und Wagen im Hinblick auf die Ankupplungen den Grundsätzen der Sicherheit entsprechen. Die Aufbauten der Wagen sind so einzurichten, dass keine scharfkantigen Gegenstände o.ä. über den Wagen hinausragen, die das Publikum gefährden oder verletzen könnten. Jeder Festwagen (Gespann) ist durch vier Ordnungskräfte zu begleiten. Die Ordnungskräfte haben farbige Überwürfe zu tragen, die sie als Ordner besonders kenntlich machen. Aufgabe der Ordnungskräfte ist es, insbesondere Kinder davon abzuhalten beim Einsammeln von Wurfmaterial unter die Zugmaschinen oder Festwagen zu geraten. Diese Ordnungskräfte müssen während des gesamten Umzuges das Fahrzeug begleiten und sichern. Den Ordnungskräften ist es untersagt während ihres Einsatzes alkoholische Getränke zu verzehren. (Auch hier werden Kontrollen durchgeführt) Sattel Auflieger mit Zugmaschine sind aufgrund ihrer Größe und Unbeweglichkeit vom Karnevalsumzug ausgeschlossen. Landwirtschaftliche Fahrzeuge müssen bei der Versicherung, bei der sie versichert sind für die Teilnahme an Brauchtumsumzügen angemeldet werden. Dabei müssen Zeitpunkt und Ort, die Versicherungsscheinnummer und das Kennzeichen angegeben werden. Eine schriftliche Genehmigung bestätigt, dass die Fahrzeuge für den Karnevalsumzug versichert sind. (Mitführen dieser Bestätigung ist zwingend notwendig). Die zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 20. Februar 1989 legt fest, welche Auflagen für die Teilnahme von Land- und Forstwirtschaftlichen Fahrzeugen an Karnevalsumzügen zu erfüllen sind. - An- und Abfahrt sind dabei eingeschlossen.

Voraussetzungen:

Zugmaschine mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und mit eigenem amtlichen Kennzeichen Betriebserlaubnis für das Fahrzeug (Zugmaschine und Anhänger)
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung für eventuelle Schäden Schrittgeschwindigkeit innerhalb der Veranstaltung. An- und Abfahrten höchstens 25 km/h (TÜV-Gutachten beachten!) und Kennzeichnung Personen, die Kraftfahrzeuge führen, benötigen für die entsprechende Fahrzeugkategorie die hierfür notwendige Fahrerlaubnis aufgrund der Fahrerlaubnisverordnung (FeV). Führerscheinklasse 5 bzw. "L" genügt für Traktoren. Fahrzeugführer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zusätzlich bei Personenbeförderung:

Personenbeförderung nur auf der öffentlichen Brauchtumsveranstaltung gestattet, nicht bei An- und Abfahrten Ladeflächen eben, tritt- und rutschfest eine Brüstungshöhe von 1000 mm ist einzuhalten Sitz- und Stehplätze müssen ausreichend gegen Verletzungen und Herunterfallen gesichert sein

Zusätzlich ist laut Gesetzesänderung von 1993 zu beachten:

Die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge darf allgemein nicht beeinträchtigt sein Die Überschreitung zulässiger Achslasten, Gesamtgewichte, Abmessungen (z.B. Fahrzeugbreite 2,55 m, Länge 18 m einschl. Zugmaschine) ist nur zulässig, wenn durch den TÜV oder Sachverständigengutachten bescheinigt wird, dass die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge unbedenklich ist. Die vorgeschriebenen und für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen dürfen verdeckt sein, wenn keine Dämmerung, Dunkelheit oder Regen, Nebel etc. besteht. Zusätzliche lichttechnische



Einrichtungen dürfen im Rahmen der Veranstaltung angebracht werden Eine Änderung der Fahrzeugpapiere ist nicht erforderlich

Alkohol im Umzug:

Das Mitführen, Verzehren oder Weitergeben von branntweinhaltigen Spirituosen im Umzug ist untersagt. Der Verzehr anderer alkoholischer Getränke darf einen angemessenen Rahmen nicht übersteigen. Ordner und Fahrer unterliegen einem absoluten Alkoholverbot. Des Weiteren ist es untersagt aus Flaschen zu trinken, oder mit Flaschen in den Händen in die Zuschauer zu winken. Merkblatt Alkohol im Karnevalsanzug ist zu beachten

Wurfmaterial:

Es dürfen nur Süßigkeiten u.Ä. geworfen werden, bei denen das Mindesthaltbarkeitsdatum nicht abgelaufen ist. Der Umgang mit Wurfmaterial darf nicht zu Verletzungen der Zuschauer führen, scharfkantige Verpackungen bitte vermeiden. Verpackungsmüll darf weder vor, während noch nach dem Umzug an der Strecke oder auf An- und Abfahrwegen entsorgt werden. Das Weitergeben von alkoholischen Getränken ist untersagt. Papierschnipsel, Konfetti, Sägemehl usw. sind als Wurfmaterial untersagt. Es ist darauf zu achten, dass Wurfmaterial so zu werfen, dass Zuschauer, insbesondere Kinder, den Fahrzeugen nicht zu nahekommen und somit in Gefahr geraten können. Bei der Auswahl des Wurfmaterials sind wir gerne behilflich. Es sind sehr viele Artikel auf dem Markt, die gar nicht mehr aufgehoben werden oder einen extremen Aufwand an Straßenreinigung erforderlich machen.

Musik- und Tonanlagen:

Mechanische Musik ist auf angemessene Lautstärke einzustellen. (Max.80 Dezibel)
Im Umzug teilnehmende Musikgruppen dürfen nicht übertönt werden. Das Mitführen von Tonanlagen ist GEMA-pflichtig, die Gebühr wird vom Veranstalter erhoben und weitergeleitet. Der Einsatz von Signalhörnern ist untersagt, auch in der Zugaufstellung. Im Notfall ist den Sicherheitskräften die Nutzung von Tonanlagen zu ermöglichen, um evtl. Sicherheitsinformationen durchzusagen.

Jugendschutz:

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz sind in jeder Weise einzuhalten. Im Umzug werden an Jugendliche keine Tabakwaren, Rauschmittel oder Alkoholika in jeglicher Form abgegeben. Es werden keine jugendgefährdenden Schriften oder Bilder ausgegeben, gezeigt oder in anderer Form zugänglich gemacht, Werbung jeglicher Art für Tabak, Rauschmittel, Alkoholika oder o.g. Schriften ist im Umzug untersagt.

Für den Veranstalter
1.Vorsitzender KIG Sprakel
Roland Grünagel